

II-2839 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1517/J

1991-07-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Dolinschek, Huber  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Gewährung der Ausgleichszulage bei Urlaubaufenthalten  
im Ausland

Pensionisten, denen eine Ausgleichszulage gewährt wird, verlieren diese, sobald sie ins Ausland reisen. Die Pensionsleistung selbst kann jedoch nur dann ruhen, wenn sich der Pensionist in einem Kalenderjahr mehr als zwei Monate im Ausland aufhält.

Viele Menschen möchten auch und gerade während ihrer Pension Auslandsreisen machen, die vielfach auch für Ausgleichszulagenbezieher möglich sind, wenn beispielsweise ausländische Verwandte die Reise finanzieren oder sehr günstige Reiseangebote wahrgenommen werden. Die Anfragesteller halten es deshalb nicht für sachgerecht, Ausgleichszulagen bei jeglichem Auslandsaufenthalt entfallen zu lassen, wenn die Pensionsleistung erst nach einem zweimonatigen Auslandsaufenthalt ruht. Sie stellen daher in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Halten Sie es im Zusammenhang mit den in den letzten Jahrzehnten immer häufiger gewordenen Auslandsreisen noch für gerechtfertigt, die Ausgleichszulage bei jeglichem Auslandsaufenthalt entfallen zu lassen?

fpc204/107/asausgleich.dol

2. Halten Sie es für wünschenswert, auch die Leistung der Ausgleichszulage davon abhängig zu machen, daß die Auslandsaufenthalte in einem Kalenderjahr die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen?
3. Wenn nein, warum nicht?